

Benutzungsordnung für Clubboote des Konstanzer Yachtclub e.V.

Grundlage für die Regelungen in dieser Benutzungsordnung für Clubboote ist die Satzung des KYC in der jeweils gültigen Fassung.

Die Benutzungsordnung für Clubboote wird vom Vorstand des KYC beschlossen.

§ 1 Gültigkeitsbereich

Die Benutzungsordnung gilt derzeit für die clubeigene Boote „s`Wirbele“ und „Nimse“.

§ 2 Berechtigte Bootsführer

Für die genannten Clubboote wird eine Liste der zur Führung dieses Bootes berechtigten Clubmitglieder von den Obleuten aufgestellt. In diese Bootsführerliste werden auf Antrag solche Clubmitglieder aufgenommen, die

- aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder oder in Ausnahmefällen fördernde Mitglieder sind,
- die gesetzlich vorgeschriebenen Patente haben,
- eine Einweisung und Probefahrt durch die Obleute oder Beauftragte des Vorstandes erhalten haben,
- die erforderliche Praxis auf Booten gleichen oder ähnlichen Typs haben,
- von denen diejenige Sorgfalt und Umsicht erwartet werden darf, die im Umgang mit Clubeigentum erforderlich ist.

Die Liste der berechtigte Bootsführer für die einzelnen Clubboote ist in die Logbücher eingeklebt.

§ 3 Entzug der Berechtigung

Die Berechtigung zur Führung von Clubbooten kann bei wiederholten leichteren oder einmaligen schwereren Verstößen gegen die Ordnungen des KYC vom Vorstand vorübergehend oder ganz entzogen werden. Zu den Verstößen gehört auch die nicht ordnungsgemäße Führung des Logbuches, oder das unsaubere oder beschädigte Zurücklassen des genutzten Schiffes. Die Wiedererteilung der Berechtigung zur Führung von Clubbooten kann von einem Team aus Obleuten und Vorstand auf Antrag wieder genehmigt werden.

§ 4 Mindestbesatzung

Mindestbesatzung für die Clubboote sind jeweils 2 Personen.

§ 5 Private Nutzung

Clubboote können von berechtigten Bootsführern für private Zwecke belegt und genutzt werden. Davon ausgenommen sind Boote, die ausschließlich bei Regatten als Arbeits- und Sicherungsboote, bei Regattatraining, Segelausbildung und Jugendbetreuung eingesetzt werden.

§ 6 Regatten

Die Teilnahme an Regatten kann von den Obleuten auf Antrag im Rahmen der entgeltlichen Nutzung genehmigt werden

§ 7 Belegung und Nutzungsentgelt

- Die Anmeldung zur Nutzung ist grundsätzlich nur über das Buchungssystem auf der Web-Seite des KYC (www.kyc-konstanz.de) unter dem Menüpunkt „Clubschiff“ durchzuführen.
Nur in Ausnahmefällen (kein Internetanschluß) kann die Anmeldung auch telefonisch beim zuständigen Obmann erfolgen.
- Das Nutzungsentgelt für das vorgemerkte Schiff ist innerhalb von 2 Wochen auf das Konto 32342 bei der Sparkasse Bodensee (BLZ 69050001) zu entrichten. Dabei ist Schiffsname und Nutzungsdauer anzugeben.
Nach Eingang der Zahlung wird im Belegungskalender die Anmeldung (gelb) durch den Obmann auf Reserviert (rot) gestellt und ist damit bindend.
- Wird die Nutzung nicht angetreten, verfällt die Gebühr. Ausnahmen sind triftige Gründe, wie Sturmwarnung über 6 bft oder Krankheit des Steuermanns.
- Wochenbelegungen mit Wochenenden haben Vorrang gegenüber reinen Wochenendbelegungen. Zur Abklärung können sich die einzelnen Nutzer über die Belegungsübersicht auf der Web-Seite kontaktieren und absprechen. Insofern stimmt jeder Nutzer dem Eintrag seiner e-Mail Adresse in dieser nicht öffentlichen Belegungsübersicht zu
- Bei Unstimmigkeiten entscheiden die Obmänner, notfalls der Vorstand.
- Die Schiffe dürfen nur für die gebuchte Zeit genutzt werden. Eine vorherige Belegung mit persönlicher Ausrüstung ist nicht zulässig.
- Verlängerungen der Nutzung sind nur nach Absprache mit dem Obmann für Buchung und Finanzen möglich.

§ 8 Verantwortung für die Sicherheit und die Bootsbehandlung

Der Bootsführer trägt die Verantwortung für die Sicherheit von Mannschaft und Boot. Seinen seglerischen Anordnungen ist daher Folge zu leisten.

Die beigehefteten Versicherungsbedingungen und Technischen Betriebsanleitungen sind Bestandteile dieser Nutzungsordnungen und müssen eingehalten werden. Die Schiffe sind Eigentum aller Mitglieder. Es ist daher selbstverständlich, dass unter Einsatz guter Seemannschaft mit den Schiffen sorgsam und pfleglich umgegangen wird. Unter Deck ist Rauchverbot, die Mitnahme von Haustieren ist nicht erlaubt.

§ 9 Logbuchführung und Protokollierung der Übernahme/ Rückgabe

- Aus Versicherungsgründen und zur Abgrenzung der Verantwortung bei der Nutzung der Clubschiffe ist für jede Fahrt auf Clubbooten das Logbuch genau zu führen. (Muster siehe erste Seite des Logbuches)
Mit der Unterzeichnung des Logbuch-Tagesfeldes in der Kopfzeile übernimmt der Schiffsführer die Verantwortung für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges.
Er erkennt damit auch die Benutzungsordnung für Clubboote des KYC an und bestätigt dadurch auch den ordnungsgemäßen Zustand und die Vollständigkeit des Inventars des Schiffes, falls nichts anderes vermerkt ist.
- Auf jeder Seite sind Eintragungen für zwei Tage vorgesehen, für jeden Tag ist ein neues Tagesfeld anzulegen.
- Bei Übernahme des Schiffes sind die Daten in der Kopfzeile des freien Tagesfeldes des Logbuchblattes einzutragen, das Tagesfeld ist durch den Steuermann zu unterschreiben.
- **Die Übernahme** ist mit Uhrzeit in der ersten Zeile der Eintragungen zu vermerken. Alle übrigen Reisedaten sollen nachfolgend eingetragen werden. Es ist nicht erforderlich ein neues Tagesfeld anzulegen, wenn die Abreise am selben Tag erfolgt.
- Bei der Übernahme eventuell festgestellte Mängel oder Schäden, fehlendes Inventar oder Ausrüstung, sind in den vorgesehenen Feldern zu vermerken, ggf. kann auch die Rückseite des Blattes benutzt werden.
- Nach beendeter Fahrt muss der Logbucheintrag vervollständigt werden, Motorstunden und zurückgelegte Distanzen sind einzutragen. Insbesondere sind Inventarverluste, Schäden und Füllstände für Diesel usw. zur Information des Nachnutzers einzutragen. (Bei der Nimmse entfallen die nicht vorhandenen Punkte). Bei Mängeln ist ggf. ein Obmann zu verständigen.
- Die **Rückgabe** ist mit Uhrzeit in der letzten Zeile der Eintragungen zu vermerken, die Kopfzeile des letzten Tagesfeldes muss bei mehrtägiger Nutzung immer eingetragen und unterschrieben werden

§ 10 Reinigung, Inventar

Die Boote sind nach jeder Fahrt zu reinigen, die Bilge leer zu pumpen, und mit der Persenning abzudecken, wenn eine solche zum Boot gehört. Die Toilette ist zu säubern, der Abwassertank zu entleeren. Das laufende Gut ist zu ordnen und zu stauen, nasse Segel und nasse Ausrüstung sind ordnungsgemäß zu trocknen und erst dann zu versorgen.

Zum Boot gehörendes Zubehör darf nicht auf andere Boote verbracht werden. Nicht zur Ausrüstung des Bootes gehörende Gegenstände (Kleider, Schuhe usw.) dürfen nicht an Bord verbleiben. Angebrochene Lebensmittel sind zu entsorgen. Die Polster auf dem Wirbele sind neuwertig und sehr empfindlich. Mit bloßem Körper darf auf diesen nur durch Unterlegen eines Handtuches gesessen werden. Zur Übernachtung ist eigene Bettwäsche zu verwenden.

§ 11 Schäden und Haftung

Die Nutzung der Clubschiffe erfolgt auf eigene Gefahr. Die Boote sind haftpflicht- und kaskoversichert. Trockenlauf des Motors ist nicht versichert und geht zu Lasten des verantwortlichen Schiffsführers (Ölstandkontrolle durchführen). Für Schäden bis zu einer Höhe von 150.- EUR haftet stets der verantwortliche Schiffsführer bzw. der Schadensverursacher.

Im Übrigen haftet der verantwortliche Schiffsführer bzw. der Schadensverursacher, soweit ein Versicherungsschutz nicht mehr besteht (z.B. vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, Obliegenheitsverletzungen, Überschreitung der Schadenshöchstgrenzen). Vermögensschäden, die dem KYC durch den Verlust eines Schadensfreiheitsrabatts entstehen, sind zu ersetzen. Private Versicherungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die versicherungsbedingten Obliegenheiten für den Schiffsführer sind beigeheftet, ebenso die Internationale Versicherungskarte. Die genauen Versicherungsbedingungen können bei den Obleuten eingesehen werden.

Alle entstandenen Schäden sind neben der Protokollierung im Logbuch, zusätzlich telefonisch an den Obmann zu melden. Jeder Unfall und jede Havarie sind nach Rückkehr, unter Schilderung des Herganges, dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe beiliegende Versicherungsvorschriften)

§ 13 Ausbildungsfahrten, Probefahrten

Ausbildungsfahrten und Einweisungsfahrten für neue Nutzer, die unter einem erfahrenen Steuermann durchgeführt werden, sind kostenlos, ebenso Probe- und Versorgungsfahrten durch die Obleute.

§ 14 Betreuung der Clubboote

- Der Vorstand benennt zwei Obmänner + zwei Vertreter für die Betreuung der Clubboote
- Die Obmänner sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Schiffe zuständig, organisieren Wartung, Reparaturen und vorgeschriebene Prüfungen. Reparaturen und Neuanschaffungen > 500.-€ müssen vom Vorstand genehmigt werden.

- Die Obmänner organisieren die Winterarbeit. Sie können weitere Mitglieder zur Mitarbeit gewinnen. Mitglieder, die sich beim Ein- und Auswassern, Winterarbeit und sonstigen Arbeiten beteiligen, werden bei der Vergabe der Schiffe bevorzugt berücksichtigt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für Clubboote tritt ab 5.11.2009 in Kraft und gilt bis zur Neufassung durch den Vorstand.

Die Benutzungsordnung und deren Anhänge werden vom Nutzer bei Buchung jeweils durch Unterzeichnung des Logbuches anerkannt.

Der Vorstand des KYC